

Hafen- und Clubordnung des YCD e.V.



(Neufassung der Hafen- und Geschäftsordnung 2019 ab März 2026; OMV 2026)

Präambel:

Der Verein fördert die umweltbewusste Ausübung des Wassersports und setzt sich nachdrücklich für die Belange eines ausgewogenen Natur- und Umweltschutzes ein.

Die Benutzer der Clubanlage sind zur pfleglichen, satzungsmäßigen Behandlung der Clubeinrichtungen und zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das bedeutet auch, das Fahren im Hafengebiet nur im Schrittempo erlaubt ist.

Die hier zusammengefassten Beschlüsse dienen als Ergänzung der Satzung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes.

A

Name / Zweck / Mitgliedschaft / Beiträge / Gebühren

Der Name, Zweck, die Aufnahme und Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind gem. Satzung in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Verbindliches Datum der Aufnahme als Gastmitglied ist Datum des Antrags.

Alle Personen, die ständig das Clubgelände wie Clubmitglieder benutzen, müssen die Clubmitgliedschaft besitzen.

Anträge können nur als Familienanträge gestellt werden.

B

Steganlage / Stegplatzvergabe / Gebühren / Arbeitsdienste

B.1 Beiträge / Steggebühren / Investitionsumlage

Beiträge und Gebühren, auch für Gastmitglieder mit zugeteiltem Liegeplatz, werden jährlich im Voraus berechnet. Für Gastmitglieder wird die Saison von 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres und danach von 1. November bis 28./29. Februar die Winterpause berechnet.

Einmalige Investitionsumlage wird mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig, sofern bereits ein Liegeplatz zugeteilt wurde. Allgemeine Umlagen werden auf alle Steglieger berechnet, auch wenn keine Nutzung erfolgt. Die Steggebühr für das gemeldete Boot wird im Voraus für ein Jahr gezahlt und wird, auch bei zwischenzeitlichem Verkauf oder anderweitigen Veräußerung des gemeldeten Bootes, nicht erstattet (Satzung §3 Punkt 3.4). Bei jeglicher Veräußerung des gemeldeten Bootes erlöschen sämtliche Ansprüche auf den Liegeplatz analog des Mitgliedschaftsverhältnisses (Satzung § 3 Punkt 3.4). Ist ein Verkauf oder sonstiger Eigentumswechsel für ein gemeldetes Boot erfolgt, so trägt der neue Eigentümer sämtliche entstehenden Kosten gemäß jeweils gültiger Beitrags- und Gebührenordnung, ab dem protokollierten Datum des Kaufvertrages oder dem Datum einer sonstigen Eigentumsübertragung. Ein Anspruch auf einen Liegeplatz für einen eventuellen neuen Eigner besteht nicht und kann, auch wenn die fällige Liegeplatzgebühr bereits gezahlt ist, auf keinen Fall in irgendeiner Art und Weise, daraus abgeleitet werden. Ein Verkauf oder sonstiger Eigentumswechsel ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der jeweils zugeteilte Liegeplatz binnen einer Frist von 4 Wochen frei zu machen. Eine Verlängerung dieser Frist ist

nur in Ausnahmefällen möglich und mit dem Vorstand abzuklären. Der Übergang der Kostenübernahmen bleibt wie vor genannt bestehen.

B.2 Arbeitseinsatzausgleich / Hafenmeistertätigkeit

Alle Steglieger bis zum Alter von 70 Jahren haben zur Instandhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtung jährlich 10 Arbeitsstunden abzuleisten. Nicht abgeleitete Arbeitsstunden werden gemäß der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Arbeitseinsätze finden üblicherweise an einem Samstag statt und dauern von 9.00 Uhr bis 15 Uhr inklusive 1 Stunde Mittagspause (5 Stunden Anrechnung). Zum Arbeitseinsatz gehört auch der Küchendienst zur Verpflegung der Teilnehmer beim Arbeitseinsatz und wird in gleichem Maße angerechnet. Als Ersatz für einen Arbeitseinsatz kann auch ein Wochenendhafenmeisterdienst abgeleistet werden. Die Wochenendhafenmeistertätigkeit wird jedoch nur anerkannt, wenn diese während der Saison (von An- bis Abtackern) erfolgt. Ein Hafenmeisterdienst (Samstag UND Sonntag) ersetzt einen Arbeitseinsatz (5 Stunden). Ein Wochenendhafenmeisterdienst an nur einem Tag wird nicht angerechnet. Alle sonstigen freiwillig geleisteten Arbeitseinsätze, welcher Art auch immer, führen nicht zum Anspruch auf Anrechnung der abzuleistenden Arbeitsstunden. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, nach einer entsprechenden Ankündigung oder Absprache mit dem technischen Leiter. Die Anrechnung sämtlicher geleisteten Arbeitseinsätze erfolgt nur, wenn das Mitglied dies selbstständig in der dafür ausgelegten Teilnahmeliste durch Unterschrift bestätigt oder schriftlich (Mail oder Brief) beim Vorstand anzeigt. Während des Arbeitseinsatzes herrscht Alkoholverbot.

B.3 Vergabe von Liegeplätzen

Kein Mitglied hat Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt durch den jeweils amtierenden Hafenmeister, und ist für jeden Steglieger bindend. Ein Liegeplatz kann nur für das gemeldete Boot vergeben werden.

Der Hafenmeister wird dem Vorstand zur 1. Vorstandssitzung eines jeden Kalenderjahres einen Stegbelegungsplan zur Genehmigung vorlegen und nach Genehmigung diesen durchführen. Bei Nichtbelegung des zugeordneten Liegeplatzes für die Saison ist der Hafenmeister schriftlich spätestens bis zum 1. März des betreffenden Jahres zu informieren. Der Hafenmeister entscheidet innerhalb der Saison auf Basis des durch den Vorstand genehmigten Jahresbelegungsplans bei Bedarf über ggf. notwendige Änderungen/Ergänzungen bei der Liegeplatzvergabe und trägt sie bei der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur abschließenden Genehmigung vor.

B.4 Nichtnutzung des Liegeplatzes

Bei Nichtnutzung des Liegeplatzes während zweier aufeinanderfolgender Jahre/Saisons (1.März bis 31.Oktober) besteht im 3. Jahr kein Anrecht mehr auf einen Liegeplatz.

Die Nichtnutzung des gemeldeten Bootes am Steg, während zweier aufeinanderfolgender Jahre/Saisons führt im 3. Jahr zum Verlust des Anrechts auf den Liegeplatz.

Beim Eintrittsfall, nach Aufforderung durch den Vorstand, ist der Liegeplatz binnen einer Frist von 12 Wochen frei zu machen, falls noch nicht geschehen.

Eventuelle Ausnahmen zu diesen Regelungen sind zwingend mit dem Vorstand abzusprechen.

B.5 Reservierung v. Liegeplätzen / Stegplatzkündigungen

Für die Kündigung von Liegeplätzen gelten analog die in der Satzung geregelten Fristen der Kündigung von Mitgliedschaften. Bei erneuter schriftlicher Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt keine

neue Berechnung der einmaligen Investitionsumlage für ein Boot in der bisher gemeldeten Größe.

B.6 Wartelisten

Anträge auf Liegeplätze für ordentliche Mitglieder werden in der Warteliste "A" aufgeführt. Anträge auf Liegeplätze für Gastmitglieder werden in der Warteliste "B" aufgeführt. Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt stegplatz- und bootskompatibel nach Vorlage des schriftlichen Antrages in der jeweiligen Vorstandssitzung. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig vorliegen, entscheidet das Datum des Antrages. Die in der Warteliste "A" aufgeführten ordentlichen Mitglieder werden gegenüber den in der Warteliste "B" aufgeführten Gastmitgliedern bevorzugt behandelt. Der an 1. Stelle stehende Bewerber der Warteliste wird bei freierwerdendem Liegeplatz über sein Anrecht durch den Vorstand schriftlich informiert und hat binnen einer Frist von einem Monat sein Anrecht zu realisieren, ansonsten tritt der nachfolgende Bewerber an die 1. und der bisher 1. Bewerber an die 2. Stelle der Warteliste. Nach dreimaliger Nichtwahrnehmung seines Anrechtes rückt der Bewerber an die letzte Stelle der Warteliste.

B.7 Ausnahmeregelung

In besonders zu begründendem Ausnahmefall kann der Vorstand vom vorstehendem Punkt B.6 (Wartelisten) eine abweichende Regelung treffen. Als "Ausnahmefall" ist anzusehen, wenn es für das Ansehen oder den Erhalt des Clubs erforderlich erscheint, von vorstehendem Beschluss abzuweichen. Die Ausnahmeregelung bedarf der 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes.

B.8 Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung der Steg- und Clubanlage ist untersagt.

B.9 Partner bei Trennung

Trennen sich Ehe- oder Lebenspartner, so leitet sich aus der Trennung kein Anspruch auf einen Liegeplatz für den Partner ab. Nach der Trennung ist der Bootseigner der Liegeplatzzinhaber. Der Bootseigner hat sein Bootseigentum dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen.

B.10 Havarist

Ein Havarist zahlt innerhalb der ersten Woche keine Liegegebühren. In dieser Zeit ist eine Reparatur, oder der Abtransport durchzuführen. Nach einer Woche werden Liegegebühren entsprechend der Gebührenordnung fällig. Sollte kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung stehen, besteht kein Anrecht auf ein Weiterliegen.

B.11 Berechnung Bootslänge und -breite

Für die Abrechnung werden die "Maße über alles" angesetzt, d.h. inkl. Anker, Bugsprit und Badeplattform, exkl. Fender und Davits.

B.12 Boote von Jugendmitgliedern

Jugendmitglieder, deren Eltern ordentliche Mitglieder sind und die ein eigenes Boot besitzen und einen zugewiesenen Stegplatz belegen, zahlen einmalige Investitionsumlage und Steggebühren wie ordentliche Mitglieder. Jugendmitglieder, die ein eigenes Boot besitzen und keinen Stegplatz belegen (Anlegen an nicht dafür vorgesehenen Stegseiten) zahlen eine Pauschale pro Jahr gem. Beitrags- und Gebührenordnung.

B.13 Boote ohne Fäkalientank

Die Benutzung von Toiletten auf Booten ohne Fäkalientank ist im Hafengelände verboten.

B.14 Stromgebühren für Steglieger

Der Preis je kWh wird gemäß der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Falls dieser Beitrag nach Berech-

nung des Stromverbrauchs durch das Stromversorgungsunternehmen nicht ausreicht, ist der Vorstand zur kostendeckenden Anhebung des Strompreises ermächtigt.

B.15 Stromzählerstand

Der Stromzählerstand wird jährlich spätestens beim letzten Arbeitsdienst abgelesen und dem Liegeplatzzinhaber in Rechnung gestellt. Bei jedem Wechsel eines Stegplatzes muss der Liegeplatzzinhaber den Stromzählerstand des alten und des neuen Platzes mit Datum des Umlegens ablesen und dem Vorstand schriftlich mitteilen.

B.16 Vorübergehend freie Liegeplätze

Die Liegeplatzzinhaber sind verpflichtet, bei länger als 3 Tagen nicht genutztem Liegeplatz, die Zeit ihrer Abwesenheit an den Hafenmeister zu melden und die Plakette am Steg auf "grün" zu stellen.

B.17 Veränderung / Reinigung und Instandhaltung der Steganlage

Selbständige Veränderungen am und auf dem Steg sind nicht erlaubt. Alle Steglieger sind verpflichtet, den Anlegesteg einschl. anteiligem Hauptsteg mind. 2x jährlich (1.-31.3./1.-30.11.) zu reinigen und in einem sicher begehbaren Zustand zu halten. Weiterhin sind die Bereiche am eigenen Liegeplatz frei von Verschmutzungen und Spinnenweben zu halten. Eigene Gegenstände wie z.B. Fender, Fahrräder, SUP`s etc. dürfen nicht auf dem Hauptsteg abgestellt, oder gelagert werden.

B.18 Bootshaftpflichtversicherung / Gasanlagenprüfung

Voraussetzung für jeden Steglieger ist eine Bootshaftpflichtversicherung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme für das gemeldete Boot zu besitzen und haben diese dem Vorstand unaufgefordert jährlich schriftlich nachzuweisen. Weiterhin ist jeder Steglieger verpflichtet, die periodisch vorgeschriebene Gasanlagenprüfung durchzuführen (sofern das Boot mit einer Flüssiggasanlage ausgerüstet ist) und haben diese dem Vorstand unaufgefordert umgehend wiederkehrend schriftlich nachzuweisen. Die Steglieger bestätigen mit ihrem Eintritt in den Club das Bestehen und Aufrechterhalten einer entsprechenden Versicherung und entsprechender Gasprüfung. Bei Nichteinhaltung der Nachweispflicht und/oder bei nicht durchgeführter Gasprüfung kann das Anlegen des Bootes untersagt werden.

B.19 Betanken der Boote am Steg

Das Betanken der Boote am Steg und auf der gesamten Wasserfläche in der Hafenanlage ist verboten.

B.20 Anschaffung eines größeren / anderen Bootes

Vor Anschaffung eines größeren, oder anderen Bootes ist der Vorstand schriftlich darüber zu informieren. Der Vorstand bestätigt schriftlich (Mail oder Brief) die Änderung, ansonsten besteht kein Anrecht auf einen Liegeplatz.

B.21 Stromanschlüsse

Stromanschlüsse vom Boot zur Steckdose am Liegeplatz müssen den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen. Andere, oder weitere Anschlüsse sind verboten.

B.22 Regelung bei Anschaffung eines „Hausbootes“

Beabsichtigt ein Mitglied die Anschaffung eines s.g. Hausbootes, so ist vorher unter Angabe der Größe die schriftliche Genehmigung beim Vorstand einzuholen. Ein solches Hausboot ist am Steg des YCD nur zulässig, wenn es eine CE-Zulassung als Sportboot besitzt und die entsprechende Genehmigung durch den Vorstand erteilt wurde.

B.23 Powerboote / Schiffshebeanlage

Das Festmachen von Powerbooten mit offener Abgasanlage, sowie das Anbringen einer Schiffshebeanlage, ist an unserer Steganlage verboten.

B.24 Bootspflege / Bootssicherheit

Für die Bootspflege sind ausschließlich biologisch abbaubare Reinigungs- und Pflegemittel zu verwenden. Für die Bootsreinigung und -Pflege ist die Verwendung von Trinkwasser untersagt. Am Steg liegende Boote sind in ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu erhalten, so dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit nicht geschädigt wird. Im Falle der Nichtbefolgung, nach zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand, kann unbeschadet sonstiger Maßnahmen die kostenpflichtige Beseitigung des sicherheits- oder ordnungswidrigen Zustandes in Ersatzvornahme nach Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden. Die Ersatzvornahme ist mit eingeschriebenem Brief unter einer Fristsetzung von zwei Wochen ab Datum der Zustellung dem Betroffenen anzudrohen.

C

Clubanlage / Funktionsgebäude / Parkplatz / Abfälle / Getränke

C.1 Umweltschutzregeln

Clubmitglieder und Gäste sind gehalten, die „10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ des Deutschen Segler-Verbandes und den Wassersport- Spitzenverbänden im DSB und dem Deutschen Naturschutzring vom November 1980 zu beachten. An der gesamten Uferseite des Naturschutzgebietes "Kühkopf" besteht Anlande- und Einfahrtsverbot für Wasserfahrzeuge aller Art. Das Begehen des Schutzgebietes ist nur auf den dafür ausgewiesenen Wegen gestattet. Die betroffenen Zonen ergeben sich aus den Clubinformationen. Offenes Feuer ist auf dem gesamten Clubgelände und angrenzenden Bereichen verboten.

C.2 Abfälle / Sonderabfälle

Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Dennoch anfallender Abfall ist in den dafür bereitstehenden Behältern zu entsorgen. Sonderabfälle wie Öle, Lacke, Bilgenwasser etc. sind in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsstationen ergeben sich aus den Clubinformationen.

C.3 Nutzung des Funktionsgebäudes

Die Räumlichkeiten des Funktionsgebäudes stehen grundsätzlich allen Clubmitgliedern uneingeschränkt zur Verfügung, sofern nicht begründete Clubinteressen dagegenstehen.

Die Nutzung der Clubräume für private Veranstaltungen - insbesondere Geburtstage, Familienfeiern, Jubiläen, Partys etc. erfolgt für Clubmitglieder kostenfrei. Die Getränke für diese Veranstaltungen sind jedoch über den Club zu beziehen. Es gilt die Getränkepreisliste des Clubs. Sofern alle Clubmitglieder eingeladen sind, dürfen Getränke extern besorgt werden.

Die Vergabe für private Feiern erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch den Gesamtvorstand. Die Clubmitglieder sind über die Veranstaltung mindestens zwei Wochen im Voraus per Aushang zu informieren.

Die Clubräume sowie das vom Club zu pflegende Gelände sind in gereinigtem und geordnetem Zustand zu verlassen. Die Beleuchtung und der Warmwasserboiler sind mit Ausnahme der Notbeleuchtung zu löschen bzw. abzuschalten. Während der Nachtzeit sind die Fenster und die Rollläden zu schließen.

Die Eingangstür des Clubhauses ist nach Verlassen, in der Zeit von Antuckern bis Abtuckern ins Schloss zu ziehen, so dass sie nur mit dem Code oder Transponder-Schlüssel zu öffnen ist. Während der Zeit von Abtuckern bis Antuckern ist die Eingangstür während der

Nacht bei Verlassen ins Schloss zu ziehen und mittels Transponder zu verschließen.

Während der Vorstandssitzungen erfolgt die Nutzung des Aufenthaltsraumes ausschließlich durch den Vorstand.

Die Abstell- und Lagerräume sind ausschließlich für Clubeigentum.

C.4 Getränke

Getränke sind nur gegen Barzahlung erhältlich.

Es gelten die in der Getränkepreisliste veröffentlichten Preise, die bei jedem Besuch vor Verlassen des Clubgeländes in bar zu entrichten sind.

C.5 Parkplatz

Der Parkplatz vor dem Clubgelände ist öffentliches Gelände, hier gelten die gesetzlichen Vorgaben für das Parken auf solchen Flächen. Die Zufahrt zum 2. Niedergang (Fluchtweg/Pachtgelände), sowie die vor dem Niedergang freigehaltenen Flächen sind nur für Be- und Entladezwecke zu verwenden. Das Parken von Fahrzeugen ist dort verboten.

C.6 Verleihung von Clubeigentum (Zelte, Schirme etc.)

Die clubeigenen Gegenstände dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem Vorstand kostenlos ausgeliehen werden. Eventuelle Beschädigungen hat das ausleihende Clubmitglied umgehend zu melden und die Reparatur-, oder Ersatzbeschaffungskosten zu tragen.

C.7 Haustiere (Hunde, Katzen etc.)

Haustiere sind auf dem gesamten Clubgelände und auf der gesamten Steganlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind durch den Halter unverzüglich zu beseitigen.

Bei Clubveranstaltungen sind Haustiere im Funktionsgebäude nicht erwünscht.

D

Abrechnung von Auslagen durch Mitglieder

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Ohne Beifügung von Belegen sind keine Ausgaben zulässig. Auslagen von Mitgliedern sind mit dem dafür bestimmten, ausgefüllten, Formblatt und anhängendem Beleg beim Schatzmeister einzureichen. Die Erstattung erfolgt ausnahmslos bargeldlos per Überweisung auf das im Formblatt angegebene Konto.

E

Arbeits- und Übungsboot „Kandelblitz“ Jugend-Schlauchboote

Über die Verwendung und den Einsatz des Bootes entscheidet der jeweils amtierende Jugendwart. Bei Verhinderung kann er einen Vertreter benennen, dieser muss nicht dem Vorstand angehören. Die beiden Jugend-Schlauchboote dürfen ausschließlich für Trainings und Meisterschaften im Motorbootslalom benutzt werden.

F

Ergänzungen zur Hafen- und Clubordnung

Der Gesamtvorstand ist jederzeit berechtigt Ergänzungen zu dieser Hafen- und Clubordnung vorzunehmen. Die Ergänzungen sind mit Datum und Hinweis auf den entsprechenden Absatz, ab Punkt G und folgende, anzuhängen. Damit soll die Übersichtlichkeit zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden.



Erweiterte Nutzung von Liegeplätzen

Zur Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und fairen Nutzung der vorhandenen Wasserliegeplätze gelten folgende verbindliche Regelungen zur Anbringung und Nutzung von Pontons sowie zur Lagerung von Wassersportgeräten an den Steganlagen des Vereins:

G.1 Genehmigungspflicht

Das dauerhafte Verbleiben von Beibooten, Wassersportgeräten – insbesondere Stand-up-Paddle-Boards (SUPs) – sowie die Anbringung von Pontons oder sonstigen Aufbauten am Liegeplatz bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Voraussetzung ist, dass andere Liegeplatzinhaber nicht behindert werden.

Ein Anspruch auf Zuteilung eines größeren oder besser geeigneten Liegeplatzes zur Anbringung oder Lagerung von Pontons, Beibooten oder anderen Wassersportgeräten besteht nicht. Der Vorstand entscheidet im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und vorhandenen Kapazitäten im Hinblick auf eine „wirtschaftliche Belegung der Steganlage“.

Nicht genehmigte Einrichtungen oder Geräte sind auf Aufforderung binnen 14 Tagen durch das Mitglied zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht fristgerecht, ist der Verein berechtigt, die Beseitigung auf Kosten und Risiko des betreffenden Mitglieds vorzunehmen. Für bis zum Stichtag OMV 2026 bereits vorhandene Einrichtungen besteht Bestandsschutz.

G.2 Haftung

Für Schäden, die durch vom Mitglied angebrachte oder gelagerte Gegenstände an Steganlagen, Booten Dritter oder sonstigen Einrichtungen entstehen, haftet das jeweilige Mitglied in vollem Umfang. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an nicht genehmigten oder unsachgemäß gesicherten Einrichtungen.

Für Schäden durch Dritte (z. B. Gastlieger) an SUP-Halterungen, Pontons, darauf gelagerten Sportgeräten (z. B. Beibooten, Jetskis) sowie innerhalb des Liegeplatzes befindlichen Wassersportgeräten trägt ausschließlich der Liegeplatzinhaber das Risiko. Regressansprüche gegen den Verein sind – auch bei zuvor erteilter Genehmigung durch den Vorstand – ausgeschlossen.

Der Verein bzw. der Vorstand ist zudem nicht verpflichtet, bei der Ermittlung möglicher Schadensverursacher unterstützend tätig zu werden.

G.3 Technische Anforderungen und Maße

Pontons, Beiboote und Wassersportgeräte dürfen am Hauptsteg ausschließlich in Längsrichtung befestigt werden. Dabei ist jederzeit sicherzustellen, dass die uneingeschränkte Begehbarkeit und Sicherheit sowohl des Hauptstegs als auch der Ausleger gewährleistet bleibt.

Die maximale Länge eines Pontons richtet sich nach der am betreffenden Liegeplatz gemeldeten Bootsbreite, sofern diese unter 3,0 m liegt. In jedem Fall dürfen Pontons eine Breite von 1,5 m und eine Länge von 3,0 m nicht überschreiten.

Diese Bestimmungen gelten ausdrücklich auch für innerhalb des Liegeplatzes schwimmend gelagerte Beiboote, SUPs und sonstige Wassersportgeräte – unabhängig davon, ob ein Ponton verwendet wird oder nicht.


G.4 SUP-Halterungen

Im Rahmen der durch den Verein koordinierten Ausstattung ist die Montage von SUP-Halterungen nach Möglichkeit auf der Auslegerseite des Hauptstegs vorgesehen. Diese Maßnahme dient der ordentlichen und einheitlichen Nutzung der Steganlagen.

SUP-Halterungen sind im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes sowie einer sachgemäßen Befestigung ausschließlich über den Club zu beziehen. Eigenbauten oder abweichende Konstruktionen sind nicht zulässig. Der Preis der Halterung ist in der Beitrags- und Gebührenordnung festzuhalten.

Ist das SUP-Board nicht am Liegeplatz, sind die Halterungen platzsparend hochzuklappen, um die Nutzung des Stegs nicht zu beeinträchtigen.

Für die Richtigkeit der Abschrift:



Roland Wallenfang, Schriftführer